



## Verjährung der Schadenersatzforderung: 30-Jahresfrist gegenüber juristischer Person, die für die Straftat haftet

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Der für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen maßgebende § 1489 ABGB enthält im ersten Satz eine kurze, subjektive Frist von drei Jahren und im zweiten Satz eine lange, objektive Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Nach § 1489 Satz 1 ABGB ist jede Entschädigungsklage in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers dem Beschädigten bekannt wurde, mag der Schaden durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

Nach § 1489 Satz 2 ABGB erlischt das Klagerecht nach 30 Jahren, wenn dem Beschädigten der Schaden oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder der Schaden aus einer oder mehreren gerichtlichen strafbaren Handlungen entstanden ist, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die Rechtsprechung sowie die (überwiegende) Lehre legten § 1489 zweiter Satz ABGB noch im Jahre 2006 dahingehend aus, dass für Personen, die ohne eigenes Verschulden oder kraft minderen Verschuldens mithafteten, bloß die dreijährige Verjährungsfrist gilt, so auch für die



juristische Person in Bezug auf ihre Funktionäre und ihre Erfüllungsgehilfen (z.B. 3 Ob 120/06b; Erfüllungsgehilfenhaftung). Dies wurde auch für den Fall der Haftung einer juristischen Person für ihre Organe oder Repräsentanten so judiziert (zB 7 Ob 171/16x). Andere Entscheidungen ließen diesen Fall jedoch offen.

In der **vorliegenden Entscheidung** (OGH 15.03.2021, 6 Ob 239/20w) gelangte der OGH zum Schluss, dass die lange Verjährungsfrist auch gegenüber einer juristischen Person Anwendung findet, wenn diese für die Straftat nach dem VbVG (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) strafrechtlich verantwortlich ist.

Das mit 01.01.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz habe zum Wandel grundlegender Rahmenbedingungen für einzelne Theorien geführt.

### THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Verjährung der Schadenersatzforderung: 30-Jahresfrist gegenüber juristischer Person, die für die Straftat haftet
- Trotz Klimawandel: Klimaanlagen nicht ohne Zustimmung des Vermieters
- Recht amüsant

Der OGH weiters: „Aus alledem folgt, dass der gegen den strafrechtlich verantwortlichen Verband gerichtete Vorwurf in seiner Gesamtheit nicht weniger schwer wiegt als jener gegen den qualifiziert strafbar handelnden Täter: Beide sind damit (weitaus) weniger schutzwürdig als der durchschnittliche Ersatzpflichtige, weshalb es auch sachgerecht erscheint, beiden gem. § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB die Rechtswohltat der bloß dreijährigen Verjährung zu nehmen.“

**30-jährige Verjährungsfrist gegenüber juristischen Personen, die für eine qualifizierte Straftat eines Organs oder Repräsentanten haften.**

## Trotz Klimawandel: Klimaanlage nicht ohne Zustimmung des Vermieters

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Ungeachtet der unverkennbar zunehmenden Anzahl an Hitzetagen und tropischen Nächten in Österreichs Städten ist der Einbau einer Klimaanlage durch einen Mieter gegen den Willen des Vermieters in den meisten Fällen auch nach jüngster Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH) nicht durchsetzbar. Dabei geht es nicht darum, den Vermieter zum Einbau entsprechender Geräte zu zwingen, sondern um die Duldung der Errichtung von Klimaanlagen durch den Mieter auf dessen eigene Kosten.

Grundsätzlich bietet das MRG in § 9 dem Mieter die Möglichkeit, wesentliche Veränderungen am Mietgegenstand selbst durchzuführen. Bestimmte Arten von Veränderungen sind auch gegen den Willen des Vermieters durchsetzbar. Für die hier maßgebliche Frage des Einbaus einer Klimaanlage kommt insbesondere die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 MRG in Betracht. Nach dieser Regelung kann eine derartige wesentliche Veränderung des Mietgegenstandes dann nicht verweigert werden, wenn sie der **Übung des Verkehrs** entspricht und einem **wichtigen Interesse** des Hauptmieters dient.

In zwei jüngsten Entscheidungen (5 Ob 10/21 p vom 04.02.2021 und 5 Ob 59/21 v vom 05.07.2021) war das Vorliegen eines wichtigen Interesse des Mieters kaum strittig. In einem Fall ging es etwa um eine Mietwohnung im obersten Stockwerk direkt unterhalb eines Flachdaches, in der trotz Beschattungsmöglichkeiten wie einem Sonnensegel am Balkon und Außenjalousien zwei- bis dreimal wöchentlich die Raumtemperatur in der Nacht nicht unter 29° sinkt. In beiden Fällen hat jedoch das Höchstgericht die vom Gesetz kumulativ verlangte weitere Voraussetzung der Verkehrsüblichkeit des Einbaus einer derartigen Anlage verneint.

Für die angesprochene Dachgeschosswohnung sah der OGH das Anbringen des Außenteils des Split-Klimagerätes auf dem Flachdach für eine Wohnung nicht als verkehrsüblich an. Dies trotz des Umstandes, dass im Umkreis an manchen Häusern Klimaanlagen vorhanden waren. Diese gehörten aber zu Geschäftsräumlichkeiten, was auch für ein bereits auf demselben Flachdach befindliches Au-

Bengerät einer Klimaanlage zutraf. Im anderen Fall sah er ganz allgemein die Installation eines Außengerätes auf der Loggia einer Mietwohnung als nicht verkehrsüblich an bzw. erachtete die entsprechende Ansicht des Berufungsgerichtes als unbedenklich, weshalb er das Rechtsmittel zurückwies.

**Trotz Tropennächten in Österreichs Städten scheitert der Einbau einer Klimaanlage durch einen Mieter zumeist daran, dass sie als nicht verkehrsüblich angesehen wird.**



## Recht amüsant

Der Richter:

„Ich verurteile Sie wegen Beleidigung eines Polizeibeamten zu einer Geldstrafe von 1.000,00 Euro.

Außerdem haben Sie die Verfahrenskosten zu tragen. Möchten Sie noch etwas sagen?“

Der Angeklagte:

„Eigentlich schon, aber nicht bei den Preisen ...“

### KSPP Rechtsanwälte

---

#### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere  
Website [www.anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER  
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.